

Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim

Die hessische Landtagswahl vom 2. Februar 2003 steht auf tönernen Füßen

Der Zuschnitt der hessischen Wahlkreise ist verfassungswidrig

– Speyerer Rechtsgutachten –

Kurzfassung

Die Wahlkreise in Hessen sind von extrem unterschiedlicher Größe. In fünf Wahlkreisen weicht die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als 33 1/3 Prozent vom Durchschnitt ab (davon drei um mehr als 40 Prozent), das heißt, einige sind mehr als doppelt so groß wie andere.

So hat der Wahlkreis 19 Gießen II 112.378 Wahlberechtigte, der Wahlkreis 30 Wiesbaden II 54.550 Wahlberechtigte.

Einundzwanzig weitere Wahlkreise weichen um mehr als 15 Prozent vom Durchschnitt ab, viele davon um mehr als 25 Prozent.

Die Bürger dieser übergroßen Wahlkreise haben entsprechend geringeren Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Landtags, und die Kandidaten benötigen entsprechend mehr Stimmen, um gewählt zu werden.

So brauchte der CDU-Abgeordnete Volker Bouffier, um (bei der Landtagswahl 1999) den Wahlkreis 19 Gießen II mit 44,1 % der Erststimmen zu gewinnen, 32.316 Stimmen. Die CDU-Abgeordnete Birgit Zeimet-Lorz, benötigte dagegen, um den Wahlkreis 30 Wiesbaden II mit 43,4 % der Erststimmen zu gewinnen, nur 13.884 Stimmen, also nur 43 Prozent der Stimmen von Volker Bouffier.

Zu große oder nicht begründete Unterschiede verstoßen – nach neuerer Rechtsprechung der Verfassungsgerichte und der neuerdings ganz herrschenden Staatsrechtslehre – gegen den Fundamentalsatz der Demokratie: die Gleichheit des (aktiven und passiven) Wahlrechts (Art. 1, 73 Abs. 2 Hessische Verfassung [HV], Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG]), und sind damit eindeutig verfassungswidrig.

Die Verschärfung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe wurde spätestens bei einer Sachverständigenanhörung des Bundestags im Jahre 1996 manifest, bei der alle acht Gutachter und Sachverständigen in diesem Punkt übereinstimmten. Ihre Stellungnahmen bezogen sich auf das Bundeswahlrecht *und* ein Wahlrecht, wie es in Hessen besteht. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte dies in einem Urteil von 1997.

In der Folge mussten die Wahlkreise für die Landtagswahlen in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und für die Bundestagswahl, die alle ebenfalls über große Unterschiede aufgewiesen hatten, neu zugeschnitten werden. In Hessen unterblieb die Anpassung.

Das Verfassungsrecht unterscheidet zwischen absoluten und relativen Grenzen: Abweichungen von über 33 1/3 Prozent sind in jedem Fall verfassungswidrig. Geringere Abweichungen bedürfen einer spezifischen Rechtfertigung, deren Vorliegen in Hessen höchst zweifelhaft ist – angesichts eines dubiosen Gesetzgebungsverfahrens beim Zuschneiden der Wahlkreise im Jahre 1980 und merkwürdiger Wahlkreisgeometrien, die geradezu nach gezielter "Wahlkreisgeometrie" riechen.

Damit sind in Hessen fünf Wahlkreise absolut verfassungswidrig zugeschnitten. Einundzwanzig weitere Wahlkreise sind relativ verfassungswidrig zugeschnitten.

Die Verfassungswidrigkeit kann nach der Wahl von jedem hessischen Wahlberechtigten gerügt und so eine Entscheidung des (allerdings mehrheitlich aus Abgeordneten selbst bestehenden) Wahlprüfungsgerichts und in "zweiter Instanz" des Staatsgerichtshofs erzwungen werden. Der Staatsgerichtshof kann im Wege der Grundrechtsschutzklage auch von Wahlberechtigten oder Wahlkreisandidaten, die durch den Wahlkreisüberschnitt gleichheitswidrig benachteiligt werden, angerufen werden. Der Staatsgerichtshof wird den Zuschnitt hessischer Wahlkreise für unvereinbar mit dem Gleichheitssatz erklären. Er kann darüber hinaus möglicherweise auch die Wahl einzelner Abgeordneter und im Extremfall sogar die des ganzen Parlaments für ungültig erklären. Im letzteren Fall bleibt das Parlament allerdings bis zur erneuten Wahl im Amt; das hat der Landtag durch eine neue Gesetzesvorschrift vom 5. November 2002 festgelegt.